

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 3. Juli 2020

Nummer 23

---

INHALT

Tag		Seite
23. 6. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung . . . . .	198
	79200	
30. 6. 2020	Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung . . . . .	199
	21072	
2. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus . . . . .	202
	21067	
1. 7. 2020	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts . . . . .	204
	21067	

---

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Jäger- und die Falknerprüfung**

**Vom 23. Juni 2020**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

Artikel 1

Im Dritten Teil der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 26), wird der folgende neue § 25 eingefügt:

„§ 25

Abweichende Vorschriften für die Jägerprüfung  
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Für Prüflinge, die das Jagdliche Schießen in der Zeit vom 16. September 2019 bis 15. März 2020 durchgeführt haben, wird der Zeitraum nach § 4 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

(2) Ist einem Prüfling ein Bescheid nach § 11 Satz 2 in der Zeit vom 15. März 2019 bis 31. Juli 2019 bekannt gegeben worden, so werden abweichend von § 13 Satz 2 Prüfungsleistungen auch dann angerechnet, wenn der Prüfling die Zulassung zur Wiederholung bis zum 31. Dezember 2020 beantragt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2020

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

O t t e - K i n a s t

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Feuerungsverordnung\*)**

**Vom 30. Juni 2020**

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerungsverordnung vom 27. März 2008 (Nds. GVBl. S. 96), geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Feuerstätten“ ein Komma und die Worte „Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verbrennungsluftversorgung“ die Worte „aus dem Freien“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung bis zu 50 kW ist die Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, wenn jeder Aufstellraum

    1. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm<sup>2</sup>,
    2. zwei ins Freie führende Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 75 cm<sup>2</sup> oder
    3. Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnittenhat.“
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Querschnitte von Öffnungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen die Querschnitte der Öffnungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 angerechnet werden.“
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 5“ wird durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
  - h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für offene Kamine.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Besteht der Fußboden vor der Feuerraumöffnung einer Feuerstätte für feste Brennstoffe aus brennbaren Baustoffen, so ist eine für den Brandschutz ausreichende Fläche vor dieser Öffnung durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu überdecken. <sup>2</sup>Die Fläche ist jedenfalls dann ausreichend, wenn sie sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstreckt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufstellräume für Feuerstätten  
mit einer Nennleistung oder  
Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW“.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW, die mit Überdruck betrieben werden und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die für die Durchlüftung unten und oben eine unmittelbar ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 150 cm<sup>2</sup> zuzüglich 1 cm<sup>2</sup> für jedes über 100 kW Nennleistung hinausgehende Kilowatt haben; § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Feuerstätten, die der Bauart nach so beschaffen sind, dass Abgase in Gefahr drohender Menge nicht austreten können.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 3“ wird durch die Verweisung „Absatz 4“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solche für das Betriebspersonal, mit notwendigen Treppenräumen, mit Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie, mit Sicherheitsschleusen sowie mit Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.“
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung bleibt unberührt.“
  - b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „nicht in Betrieb befindliche“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 6 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „für die Verwendung als Schächte für Abgasleitungen geeignet sein und“ eingefügt.

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

d) Absatz 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, angeordnet sein,“.

e) In Absatz 8 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abgasanlagen“ die Worte „und Schächten für Abgasanlagen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bei hinterlüfteten Abgasanlagen sind die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, wenn

1. die Abstandsmaße eingehalten werden, die durch harmonisierte technische Spezifikationen (Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung [EU] Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates) vorgegeben sind,
2. bei Abgasanlagen für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400° C ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten ist oder
3. bei Abgasanlagen für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400° C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m<sup>2</sup> K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Abstand von mindestens 5 cm eingehalten ist.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „zu Schornsteinen“ gestrichen.

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei Schächten, in denen Abgasanlagen für eine Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400° C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m<sup>2</sup> K/W und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, sind die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, wenn von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen ein Abstand von mindestens 5 cm eingehalten ist; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Feuerwiderstandsfähige Schächte, in denen Abgasleitungen verlegt sind, brauchen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen keinen Abstand einzuhalten, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120° C beträgt. <sup>3</sup>Beträgt die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung mehr als 120° C, aber nicht mehr als 200° C, so braucht bei diesen Schächten kein Abstand eingehalten zu werden, wenn eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und von mindestens 3 cm in sonstigen Fällen gewährleistet ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „zu Schornsteinen“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „und 4“ wird durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, wenn diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160° C nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Gebäudeaußenwand ins Freie abgeführt werden, wenn Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>2</sup>Die Abgase müssen so in den freien Luftstrom abgeführt werden, dass sie nicht in Räume eintreten oder zurückgeführt werden können.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 bis 8“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Nennleistung“ durch das Wort „Gesamtnennleistung“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Blockheizkraftwerke mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 35 kW und“.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auch Kombinationen von Sorptionswärmepumpen, Wärmepumpen, die Abgaswärme von Feuerstätten nutzen, Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern oder Blockheizkraftwerken, die einzeln nicht unter Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 fallen, gemeinsam betrieben werden können und eine Gesamtnennleistung und Antriebsleistung von insgesamt mehr als 100 kW aufweisen, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen. <sup>3</sup>In die Berechnung ist die Nennleistung von Feuerstätten einzubeziehen, die in Kombination mit den in Satz 2 genannten Anlagen gemeinsam betrieben werden können.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Abs. 2 bis 4“ wird durch die Angabe „Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 l“ durch die Angabe „6 500 kg“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Nummer 1 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung entsprechen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. <sup>2</sup>Die Brennstofflagerräume sind an ihren Zugängen mit der Aufschrift ‚Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase – vor Betreten ausreichend lüften!‘ zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Absatz 4 Nr. 5 gilt entsprechend.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 Feuerungsanlagen vorhanden, so müssen

1. Feuerstätten außerhalb erforderlicher Rückhalte-einrichtungen für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. Behälter für Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben.

<sup>2</sup>Der Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. <sup>3</sup>Ein Abstand von 10 cm zur Feuerstätte genügt, wenn sichergestellt ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40° C nicht überschreitet.“

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Mehr als 500 kg Holzpellets dürfen in einem Raum, der kein Brennstofflagerraum ist, nur gelagert werden, wenn der Raum die Anforderungen nach § 11 Abs. 5 erfüllt.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Übergangsregelungen

(1) Brennstofflagerräume für mehr als 6 500 kg Holzpellets (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und sonstige Räume für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets (§ 12 Abs. 5), die am 1. September 2020 bereits bestehen oder aufgrund eines vor dem 1. September 2020 eingeleiteten Verfahrens errichtet worden sind oder errichtet werden, sind

1. bis zum 1. September 2022 an die Anforderungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 und
2. bis zum 1. März 2021 an die Anforderungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2

anzupassen.

(2) Für die vor dem 1. September 2020 eingeleiteten Verfahren ist diese Verordnung weiterhin in ihrer am 31. August 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Hannover, den 30. Juni 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über infektionsschützende Maßnahmen**  
**gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**

**Vom 2. Juli 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindern“ das Komma und die Worte „die nicht zum Hausstand der betreuenden Person gehören“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden Sätze 3 bis 8.
- dd) Im neuen Satz 8 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Absatz 5 c wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- bb) Satz 8 erhält folgende Fassung:  
„<sup>8</sup>Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht sitzt (Satz 3); § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist zulässig, wenn

- 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
- 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
- 3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
- 4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. <sup>3</sup>In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. <sup>4</sup>Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. <sup>5</sup>Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. <sup>6</sup>Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zu-

schauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

2. § 1 a Abs. 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„<sup>9</sup>Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 30. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsische-rahmenhygieneplan-corona-schule-tonne-praxistaugliches-werkzeug-beim-schrittweisen-wiederhochfahren-der-schulen-187775.html>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:

„<sup>4</sup>Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, die Sportausübung erfolgt in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen. <sup>5</sup>Erfolgt die Sportausübung nach Satz 4 in einer festen Kleingruppe, so gilt § 1 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 2 l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder im Kreis Warendorf“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Berherbergungsstätte“ durch das Wort „Beherbergungsstätte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „von der Person“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Satz 1 Nr. 2 ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.“

5. § 2 m wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Beim Betreten und Verlassen des Schiffes sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Beim Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person

einhält, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.“

6. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift, unter der die jeweilige Person während ihrer Tätigkeit im Inland regelmäßig anzutreffen ist, und, soweit vorhanden, eine Telefonnummer der jeweiligen Person zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nach-

vollzogen werden kann. <sup>2</sup>Andernfalls darf die Person nicht eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Satz 1 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. <sup>4</sup>Spätestens einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Person sind die Daten dieser Person zu löschen.“

7. In § 13 Satz 1 wird das Datum „5. Juli 2020“ durch das Datum „12. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und 7 am 4. Juli 2020 in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Reimann

Ministerin

**Entscheidung  
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2020 — 13 MN 236/20 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der Infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 8. Mai 2020 i. d. F. 25. Juni 2020, § 1 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 2 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4, §§ 2 h und 2 m Abs. 3, Abs. 4 Reit- und Kutschfahrtbetrieb einschließlich Ausbildung sowie Natur- und Landschaftsführungen) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 m Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 170), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach für Führungen durch Natur

und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten § 2 m Abs. 4 Satz 2 der Verordnung entsprechend gilt.

§ 2 m Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 170), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemein verbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 1. Juli 2020

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**